



BMF – IV/6 (IV/6)

1. März 2007

BMF-010313/0031-IV/6/2007

An

Steuer- und Zollkoordination

Zollämter

Bundesfinanzgericht

ZK-0060, Arbeitsrichtlinie Entscheidung, Rechtsbehelf

Die Arbeitsrichtlinie Entscheidung, Rechtsbehelf (ZK-0060) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Allgemeines

Mit den Art. 6 bis 10 ZK (zollrechtliche Entscheidungen) bzw. Art. 243 bis 246 ZK (Rechtsbehelf) werden gemeinschaftsrechtliche Regelungen eingeführt, die entsprechend dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts die jeweils entsprechenden Bestimmungen der BAO überlagern und diese insofern unanwendbar machen. Die Unanwendbarkeit erstreckt sich gemäß [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) auch auf Bescheide, die sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder andere Geldleistungen (Nebenansprüche) betreffen.

Dieser Anwendungsvorrang gilt sowohl gegenüber zeitlich früherem innerstaatlichen Recht als auch gegenüber zeitlich späterem. Es kommt dabei nicht zu einer Aufhebung (materiellen Derogation) des innerstaatlichen Rechts, dieses bleibt vielmehr als unanwendbares Recht bestehen, so lange es nicht nach den Regeln der österreichischen Bundesverfassung aufgehoben wird.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen bilden im Zweifelsfall auch den Maßstab für die Auslegung des innerstaatlichen Rechts (gemeinschaftskonforme Auslegung).

1. Zollrechtliche Entscheidungen (Art. 6 bis 10 ZK)

1.1. Begriff der Entscheidung und Parteiengehör

1.1.1. Begriff der Entscheidung

Gemäß Art. 4 Z 5 ZK ist eine zollrechtliche Entscheidung eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des Zollrechts (Art. 1 ZK) zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung für eine oder mehrere bestimmte oder bestimmbare Personen.

Nach dieser Definition handelt es sich um den allgemeinen Begriff eines Verwaltungsaktes, der sowohl individuelle Verwaltungsakte im engeren Sinn (materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Bescheide im Sinn der BAO), als auch so genannte Allgemeinverfügungen (zB die Festlegung der Öffnungszeiten oder des Arbeitsplatzes eines Zollamtes) umfasst. Die Bezeichnung des Verwaltungsaktes (Entscheidung, Bescheid, Bewilligung, Verfügung, Anordnung) ist unerheblich. Wesentlich ist die rechtsfeststellende oder rechtsgestaltende Wirkung der Entscheidung gegenüber Rechtsunterworfenen (Parteien). Keine Entscheidungen sind daher bloß vorbereitende verfahrensrechtliche Maßnahmen (verfahrensleitende Verfügungen im Sinne des [§ 94 BAO](#)), an nachgeordnete Organe oder Organwalter gerichtete Weisungen (FINDOK) oder amtliche (schriftliche oder mündliche) Auskünfte, ausgenommen die verbindlichen Zolltarifauskünfte nach Art. 12 ZK.

Gemäß [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) gelten die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen betreffend Entscheidungen auch für die Erhebung sonstiger Eingangs- oder Ausgangsabgaben und anderer Geldleistungen (Nebenansprüche).

Wird ein Zollverfahren in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt, dann haben gemäß Art. 250 ZK Entscheidungen der Zollbehörden eines Mitgliedstaates in den anderen Mitgliedstaaten die gleichen Rechtswirkungen wie die von den Zollbehörden dieser Mitgliedstaaten erlassenen Entscheidungen.

1.1.2. Parteiengehör

1.1.2.1. Grundlage

Der EuGH hat in der Rechtssache [C-349/07](#) ("Sopropé") mit Urteil vom 18. Dezember 2008 hinsichtlich des Rechts auf Parteiengehör ausgesprochen, dass vor Erlass einer Entscheidung, die für den Adressaten belastend ist, diesem die Elemente, auf welche die Entscheidung gestützt werden soll, zur Kenntnis zu bringen und eine ausreichende Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen sei. Dieses Recht auf Gehör bestünde bei allen Entscheidungen der Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, selbst wenn die anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften ein solches Verfahrensrecht nicht ausdrücklich vorsehen.

Im österreichischen Recht bestimmt [§ 115 Abs. 2 BAO](#), dass der Partei Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben ist. Ergänzend regelt [§ 161 Abs. 3 BAO](#), dass dem Abgabepflichtigen, wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen sind. Weiters sieht [§ 183 Abs. 4 BAO](#) vor, dass den Parteien vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben ist, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

Da die Judikatur des EuGH nicht mit der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zu den angeführten Bestimmungen der BAO im Einklang steht, ist für den unter Abschnitt 1.1.2.2. genannten Anwendungsbereich eine Vorgangsweise zur Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen der BAO zur Frage des Parteiengehörs festzulegen, die der vom EuGH zur Ausdruck gebrachten Rechtsansicht entspricht.

1.1.2.2. Anwendungsbereich

Die nachstehende Vorgangsweise betrifft nur Entscheidungen der Zollbehörden im Rahmen des [§ 2 Abs. 1 und 2 ZollR-DG](#). Für andere Entscheidungen der Zollbehörden (zB nach dem

ALSaG oder wenn Verbrauchsteuern nicht als sonstige Eingangsabgaben entstehen) ist die bisherige Vorgangsweise im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur BAO – Sanierbarkeit eines nicht gewährten Parteiengehörs im Rahmen des Berufungsverfahrens – weiterhin bei zu behalten.

1.1.2.3. Belastende Entscheidung

Zum Begriff der zollrechtlichen Entscheidung siehe Abschnitt 1.1.1.

Kein Parteiengehör erfordern daher mangels Vorliegen einer Entscheidung ua. bloß vorbereitende Maßnahmen wie zB das Verlangen von Unterlagen, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen oder die Aufforderung zur Leistung einer Sicherheit.

Eine belastende Entscheidung liegt immer dann vor, wenn die beabsichtigte Entscheidung für die Interessen des Adressaten nachteilig ist, dh. diese spürbar beeinträchtigt.

Als belastende Entscheidung gilt unter anderem (beispielhafte Aufzählung):

- die Mitteilung von Einfuhr- und sonstigen Eingangsabgaben, wenn bei der Abgabensatzung von den Angaben in der Zollanmeldung abgewichen werden soll und sich dadurch ein höherer Abgabebetrag ergibt
- die Nacherhebung (nachträgliche buchmäßige Erfassung) von Abgabebeträgen gemäß Art. 201 ZK iVm Art. 220 ZK
- die Abgabenvorschreibung gemäß Art. 202 ZK, Art. 203 ZK oder Art. 204 ZK
- die Entscheidung der Behörde, mit der einem Antrag nicht voll inhaltlich entsprochen wird (zB Antrag auf zollrechtliche Bewilligung)
- die Abweisung eines Antrages auf Erstattung/Erlass, sofern die Entscheidung sich auf zusätzliche Grundlagen stützt, die bei Erlassung des Erstbescheides der Zollbehörde nicht vorlagen (ändern sich die Grundlagen der Entscheidung nicht, ist ein neuerliches Parteiengehör nicht erforderlich)
- die Abweisung einer Berufung im Rechtsbehelfsverfahren, sofern die Entscheidung sich auf zusätzliche Grundlagen stützt, die bei Erlassung des Erstbescheides der Zollbehörde nicht vorlagen (ändern sich die Grundlagen der Entscheidung nicht, ist ein neuerliches Parteiengehör nicht erforderlich)
- die Zurücknahme (Art. 8 ZK) und der Widerruf (Art. 9 ZK) einer begünstigenden Entscheidung (zB Bewilligung) – Ausnahme bei Gefahr in Verzug siehe Abschnitt 1.1.2.7.

- Beschlagnahme von Waren gemäß [§ 26 ZollR-DG](#) – jedoch Ausnahme bei Gefahr in Verzug (siehe Abschnitt 1.1.2.7.), daher Parteiengehör nur bei Beschlagnahmen gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung erforderlich; kein Parteiengehör bei Beschlagnahmen nach dem Finanzstrafgesetz oder wegen Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen (siehe Abschnitt 1.1.2.2. Anwendungsbereich).

1.1.2.4. Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs

Vor Erlass einer belastenden Entscheidung hat daher gegenüber dem Beteiligten, an den später die Entscheidung gerichtet werden soll, eine Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs zu ergehen. Soll im Rahmen eines Gesamtschuldverhältnisses die Abgabenvorschreibung gegenüber mehreren Personen erfolgen, so ist das Parteiengehör gegenüber jeder dieser Personen zu wahren.

1.1.2.4.1. Form

Die Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs kann als Verfahrensordnung (ohne Bescheidcharakter) gemäß [§ 94 BAO](#) schriftlich oder mündlich erfolgen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist daher wie folgt vorzugehen:

1.1.2.4.1.1. Mündliche Mitteilung

Die Mitteilung sollte in folgenden Fällen mündlich erfolgen:

- **Mündlich zu ergehender Bescheid**

Im Fall, dass der beabsichtigte Bescheid zulässigerweise mündlich ergehen darf, erfolgt die Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs ebenfalls mündlich (zB Reiseverkehr); die Partei hat eine diesbezügliche Stellungnahme unverzüglich (mündlich oder schriftlich) abzugeben.

- **Abgabenvorschreibungen aufgrund spontaner Kontrollen**

Mündlich erfolgt die Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs im Fall der Abgabenfestsetzung aufgrund einer Kontrolle, ohne dass zuvor eine Zollanmeldung abgegeben worden ist.

- **Zollanmeldung im Informatikverfahren**

Soll bei einer im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldung (e-zoll) ein abweichender Abgabenbescheid ergehen, so erfolgt die Mitteilung im Fall einer Kontrolle anlässlich dieser mündlich, über die Mitteilung ist im Textfeld zu den Kontrollvermerken ein entsprechender Eintrag vorzunehmen; ansonsten ist die Mitteilung telefonisch zu

veranlassen, worüber auch in diesem Fall im Textfeld zu den Kontrollvermerken ein entsprechender Eintrag vorzunehmen ist. Eine vom Wirtschaftsbeteiligten im unmittelbaren Anschluss an die mündliche oder fernmündliche Mitteilung abgegebene Stellungnahme ist festzuhalten (Niederschrift oder Aktenvermerk) und ein Bezug dazu im Textfeld zu den Kontrollvermerken herzustellen.

1.1.2.4.1.2. Schriftliche Mitteilung

In allen anderen Fällen ist die Mitteilung schriftlich zu erlassen und der Partei zuzustellen.

1.1.2.4.2. Inhalt

In der Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs sind die wesentlichen Elemente und Grundlagen der beabsichtigten Entscheidung bekannt zu geben. Die Mitteilung sollte außerdem einen Hinweis auf alle wesentlichen Unterlagen und Informationen enthalten, auf die die Entscheidung gestützt werden soll.

1.1.2.4.3. Frist für die Abgabe einer Stellungnahme

Im Fall einer schriftlichen Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs ist darin eine Frist für die Abgabe einer Stellungnahme anzuführen; diese Frist sollte je nach Komplexität des Falles mindestens 8 Tage bis höchstens 31 Tage betragen.

Stellt die Partei einen Antrag auf Fristverlängerung kann die Frist von der Behörde im Rahmen ihrer Ermessungsausübung im Sinn des [§ 110 Abs. 2 und 3 BAO](#) verlängert werden.

1.1.2.4.4. Niederschrift als Mitteilung

Eine Niederschrift kann dann als Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs angesehen werden bzw. die Mitteilung kann dann in Form einer Niederschrift erfolgen, wenn die Niederschrift ausdrücklich darauf hinweist und alle dafür erforderlichen Elemente (ua. Frist für die Abgabe einer Stellungnahme) enthält.

1.1.2.5. Stellungnahme

Die Stellungnahme der Partei kann gemäß [§ 85 Abs. 3 lit. b BAO](#) – wenn dies für die Abwicklung des Abgabensverfahrens zweckmäßig ist – mündlich abgegeben werden. Eine mündlich abgegebene Stellungnahme ist grundsätzlich niederschriftlich festzuhalten, bei telefonischer abgegebener Stellungnahme iZm Zollanmeldungen im Informatikverfahren mittels Aktenvermerk und Bezugnahme im Textfeld zu den Kontrollvermerken (siehe auch Abschnitt 1.1.2.4.1.1.).

Gibt die Partei eine schriftliche Stellungnahme ab und verzichtet nicht ausdrücklich auf weitere Stellungnahmen, so kann sie zulässigerweise innerhalb der in der Mitteilung zur

Wahrung des Parteiengehörs angeführten Frist für die Abgabe einer Stellungnahme weitere Stellungnahmen abgeben; die Entscheidung darf daher erst nach Ablauf dieser Frist ergehen.

1.1.2.6. Buchmäßige Erfassung

Die buchmäßige Erfassung erfolgt im Fall einer schriftlichen Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahme bzw. erst nach Vorliegen eines ausdrücklichen Verzichtes auf die Abgabe einer (weiteren) Stellungnahme, weil erst zu diesem Zeitpunkt der Abgabebetrag endgültig ermittelt werden kann. Aufgrund der gemäß [§ 108 Abs. 1 ZollR-DG](#) für den Zeitraum bis zur buchmäßigen Erfassung zu erhebenden Abgabenerhöhung in den in dieser Bestimmung angeführten Fällen hat die Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs bei Vorliegen der erforderlichen Angaben unverzüglich zu ergehen. Die Partei sollte in der Mitteilung auf den Umstand hingewiesen werden, dass durch eine rasche Stellungnahme und/oder einen ausdrücklichen Verzicht auf eine (weitere) Stellungnahme eine etwaige Abgabenerhöhung reduziert wird.

1.1.2.7. Ausnahmen

Von der Mitteilung zur Wahrung des Parteiengehörs kann abgesehen werden:

- bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Zollkontingenten
- wenn die belastende Entscheidung nur Folge einer anderen Entscheidung ist und in gleicher Sache Parteiengehör im Hauptverfahren zu gewähren ist, zB Vorschreibung von Aussetzungszinsen, Stundungszinsen und Säumniszinsen; Abweisung eines Aussetzungsantrages gemäß Art. 244 ZK wegen Nichtvorliegen begründeter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung (nicht allerdings Abweisung mangels eines unersetzbaren Schadens – Parteiengehör ist zu gewähren!)
- wenn die Abweisung einer Berufung im Rechtsbehelfsverfahren bzw. die Abweisung eines Antrages auf Erstattung/Erlass sich lediglich auf Grundlagen stützt, die bereits bei Erlassung des Erstbescheides vorgelegen haben (dh. es sind keine weiteren Grundlagen hinzugekommen)
- im Fall einer so genannten "Selbstanzeige", wenn die Behörde sich nur auf jene Grundlagen stützt, die von der Partei dabei selbst vorgebracht worden sind
- wenn dies erforderliche Zwangsmaßnahmen, die in Verbindung mit der zu ergehenden Entscheidung stehen, beeinträchtigen könnte
- wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt usw. erforderlich ist

- wenn dies aus anderen dringenden Gründen zwingend erforderlich erscheint (zB Gefahr in Verzug) – ist restriktiv anzuwenden.

1.2. Entscheidungen über Antrag

1.2.1. Beibringungsgrundsatz

Gemäß Art. 6 Abs. 1 ZK hat derjenige, der bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt, alle Angaben und Unterlagen zu liefern, die von diesen Behörden für die Entscheidung benötigt werden. Welche Angaben und Unterlagen erforderlich sind, ist den jeweils maßgeblichen Zollvorschriften zu entnehmen.

Im Antragsverfahren gilt demnach der Beibringungsgrundsatz. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sind die Zollbehörden gemäß Art. 2 ZK-DVO von Amts wegen lediglich dazu verpflichtet, diejenigen Unterlagen und Angaben zu liefern, die ihnen zur Verfügung stehen, dh. von denen sie Kenntnis und auf die sie Zugriff haben. Zu amtswegigen Ermittlungen sind die Zollbehörden im Antragsverfahren nicht verpflichtet; auch dann, wenn der Antragsteller sich in Beweisnotstand befindet, sind eigenen Ermittlungen der Zollbehörden enge Zumutbarkeitsgrenzen gesetzt (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

In anderen als Antragsverfahren gilt weiterhin der Grundsatz der amtswegigen Erforschung der objektiven Wahrheit ([§ 115 BAO](#)) in Verbindung mit den jeweils gegebenen Mitwirkungspflichten der Parteien.

1.2.2. Entscheidungsfristen

Die Entscheidung über einen Antrag hat gemäß Art. 6 Abs. 2 ZK so bald wie möglich zu ergehen und ist dem Antragsteller so bald wie möglich bekannt zu geben (siehe auch [§ 311 Abs. 1 BAO](#)). Eine Verzögerung der Bearbeitung des Antrags und der Entscheidung kann daher rechtmäßigerweise nur mit besonderen Schwierigkeiten der Sachmaterie oder aber mit einer unvorhergesehenen Arbeitsbelastung der Entscheidungsbehörde begründet werden. Im Sinn einer möglichst raschen Erledigung hat die Entscheidungsbehörde Mängelbehebungsaufträge ([§ 85 Abs. 2 BAO](#)), Ergänzungsaufträge oder Bedenkenvorhalte ([§ 161 BAO](#)) zu erlassen.

Wird ein Antrag schriftlich gestellt, so hat die Entscheidung gemäß Art. 6 Abs. 2 zweiter Unterabsatz ZK innerhalb der im geltenden Recht, demnach der BAO, festgelegten Frist nach Eingang des schriftlichen Antrags zu ergehen. Es gilt daher die Sechsmonatsfrist des [§ 311](#)

[Abs. 2 BAO](#), soweit nicht spezielle Fristen bestehen (so zB gemäß Art. 7 ZK-DVO eine Dreimonatsfrist für die Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft).

Diese Frist kann gemäß Art. 6 Abs. 2 dritter Unterabsatz ZK jedoch überschritten werden, wenn die Zollbehörden nicht in der Lage sind, sie einzuhalten. In diesem Fall haben sie dem Antragsteller vor Ablauf der laufenden Frist über die Gründe für die Fristüberschreitung sowie über die neue Frist, die sie für erforderlich halten, zu unterrichten. Erforderlichenfalls ist - unter den gleichen Voraussetzungen - auch eine weitere Fristüberschreitung möglich.

1.2.3. Fristenberechnung

Im Verfahren der Zollbehörden ist gemäß [§ 2 Abs. 3 ZollR-DG](#) die [VO 1182/71](#) des Rates (FristVO) anzuwenden. Das bedeutet, dass die Vorschriften betreffend Fristen im innerstaatlichen Recht ([§§ 108 bis 110 BAO](#)) nur insoweit heranzuziehen sind, als die FristVO keine abweichenden oder überhaupt keine Regelungen enthält.

Letzteres trifft insbesondere zu auf die Frage der Einrechnung der Tage des Postenlaufs in die Frist ([§ 108 Abs. 4 BAO](#)). Da das Gemeinschaftsrecht keine ausdrückliche Regelung darüber enthält, bleibt weiterhin die BAO anwendbar und ist der Postenlauf in den Lauf der Frist nicht einzurechnen.

Weiters normiert [Art. 3 Abs. 1 FristVO](#), dass für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Tag nicht mitgerechnet wird, in den das für den Anfang der Frist maßgebende Ereignis oder die maßgebende Handlung fällt. Im Geltungsbereich der BAO hingegen wird nur bei der Berechnung einer nach Tagen bemessenen Frist der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet ([§ 108 Abs. 1 BAO](#)).

Das bedeutet in der Praxis vor allem bei Monatsfristen (Rechtsbehelf) eine gegenüber der BAO um einen Tag längere Frist. Wird nämlich im ZollR-DG für die Einbringung eines Rechtsbehelfs direkt oder durch Verweisung auf Monatsfristen Bezug genommen (zB in [§ 85b Abs. 1 ZollR-DG](#) sowie [§ 85c Abs. 2 ZollR-DG](#)), ist eine Berechnung entsprechend den Vorgaben der [FristVO](#) vorausgesetzt.

Beispiel

Die Partei erhält den Bescheid am 1. Juli 1999 zugestellt. Die Frist zur Einlegung einer Beschwerde beträgt gemäß [§ 85c Abs. 2 ZollR-DG](#) einen Monat. Der Tag der Zustellung ist gemäß [Art. 3 Abs. 1 FristVO](#) außer Acht zu lassen. Die Frist beginnt daher am 2. Juli 1999 zu laufen und endet (letzter Tag der Frist!) am 2. August 1999.

Das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufs durch den 31. Dezember 1999, BGBl. I Nr. 186/1999, findet im Verfahren der Zollbehörden keine Anwendung.

1.3. Bekanntgabe der Entscheidungen

Entscheidungen über einen schriftlich gestellten Antrag sind dem Antragsteller gemäß Art. 6 Abs. 2 zweiter Unterabsatz letzter Satz ZK jedenfalls schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des [§ 92 Abs. 2 BAO](#) sowie diejenigen des Zustellgesetzes.

Die Zustellung von Schriftstücken österreichischer Zollbehörden an Adressaten in Ungarn hat aufgrund einer entsprechenden Regelung im Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits ([ABl. Nr. L 347 vom 31.12.1993](#), Protokoll Nr. 6 Art. 5 betreffend Amtshilfe im Zollbereich) nicht direkt im Postweg, sondern im Amtshilfeweg mittels Ersuchen an die zuständige ungarische Behörde zu erfolgen.

1.4. Begründung der Entscheidungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß Art. 6 Abs. 3 ZK sind schriftliche Entscheidungen zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, wenn sie belastend sind, dh. die gänzliche oder teilweise Ablehnung eines Antrages beinhalten oder sonst für die Entscheidungsadressaten nachteilige Folgen mit sich bringen (auch nur durch nachteilige Nebenbestimmungen wie zB Auflagen). Darüber hinausgehende Begründungs- und Rechtsmittelbelehrungspflichten bzw. die Rechtsfolgen der Verletzung solcher Pflichten richten sich nach der Vorschrift des [§ 93 BAO](#).

1.5. Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß Art. 7 ZK sind Entscheidungen der Zollbehörden sofort vollziehbar, es sei denn, es wird ein Rechtsbehelf eingelegt und ist zugleich einer der Aussetzungsgründe des Art. 244 ZK gegeben (siehe Abschnitt 2.3.).

1.6. Rücknahme, Widerruf und Änderung von begünstigenden Entscheidungen

1.6.1. Allgemeines

(1) In den Art. 8 und 9 ZK sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen begünstigende zollrechtliche Entscheidungen zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden können. Diese Regelungen treten damit an die Stelle der Bestimmungen des [§ 294 BAO](#).

Eine begünstigende Entscheidung liegt jedenfalls vor, wenn sie ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt; auch eine Entscheidung, die eine Verpflichtung beseitigt, stellt eine Begünstigung dar. Enthält eine Entscheidung sowohl begünstigende als auch belastende Elemente (zB die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens), ist sie als eine begünstigende Entscheidung anzusehen; bezieht sich die Rücknahme oder der Widerruf aber nur auf einen Teil der Entscheidung, dann ist die begünstigende oder belastende Beschaffenheit dieses Teiles maßgeblich.

(2) Nicht anzuwenden sind die Regelungen der Art. 8 und 9 ZK:

- in eigens geregelten Fällen, so zB bei der Zurücknahme von verbindlichen Zolltarifauskünften gemäß Art. 12 ZK;
- bei allen belastenden Bescheiden; das sind auch solche, durch die eine beantragte Begünstigung versagt wird;
- bei Bescheiden, die sich lediglich auf nationales Recht stützen (zB in Haftungs- oder Sachhaftungsangelegenheiten).

In diesen Fällen sind weiterhin die Vorschriften der BAO betreffend die Abänderung, Aufhebung oder Zurücknahme von Bescheiden (zB [§ 294 BAO](#) oder [§ 299 BAO](#)) anzuwenden.

Die Änderung von Entscheidungen, mit denen keine oder zu geringe Abgaben vorgeschrieben wurden, hat nach den Regeln über die Nacherhebung (Art. 220 und 221 ZK) zu erfolgen.

Enthält eine Entscheidung zulässigerweise andere Nebenbestimmungen als Auflagen (also Termine, aufschiebende oder auflösende Bedingungen oder Widerrufsvorbehalte), deren Rechtsfolgen bei Zuwiderhandeln im Gemeinschaftsrecht nicht geregelt sind, dann kommen wie bisher die Rechtsfolgen der BAO (des Zivilrechts) zur Anwendung.

1.6.2. Rücknahme von Entscheidungen

(1) Gemäß Art. 8 ZK ist eine begünstigende Entscheidung zurückzunehmen (dh. für ungültig zu erklären),

- wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen ergangen ist,
- dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen und
- sie aufgrund der richtigen und vollständigen Tatsachen nicht hätte ergehen dürfen.

Tatsachen sind objektiv gegebene Sachverhalte, die für die Subsumtion unter einen gesetzlichen Tatbestand relevant sind. Keine Tatsachen sind daher Vermutungen, Verdachtsmomente, Schätzungen, Bewertungen oder andere Schlussfolgerungen sowie rechtliche Würdigungen, wohl aber Vorfragenentscheidungen anderer Behörden.

Die unrichtigen oder unvollständigen Tatsachen müssen für die begünstigende Entscheidung kausal gewesen sein und diese muss sich bei Berücksichtigung der richtigen und vollständigen Tatsachen als rechtswidrig erweisen. Für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die begünstigende Entscheidung durch eine innerdienstliche Maßnahme nicht mehr geändert werden konnte (wenn sie also zB bereits zur Post gegeben war).

Eine Rücknahme setzt voraus, dass dem Antragsteller betreffs der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen vorsätzliches ("bekannt sein") oder grob fahrlässiges Verhalten ("bekannt sein müssen") vorzuwerfen ist. Dieses Verschulden ist nach der Lage des Einzelfalls zu beurteilen, wobei aufgrund des Begriffes "vernünftigerweise" ein objektiver Maßstab anzulegen ist (Sicht des Durchschnittsbeteiligten, durch persönliche Umstände allein bedingte Unkenntnis vermag nicht gutgläubig zu machen). Es kommt dabei nicht nur auf das Verhalten des Antragstellers selbst an, sondern auch auf das seiner Vertreter oder Besorgungsgehilfen.

Liegen die genannten Voraussetzungen für eine Rücknahme der begünstigenden Entscheidung vor, besteht keinerlei Ermessensspielraum der Zollbehörden. Hat sich die Rechtslage seit dem Ergehen der begünstigenden Entscheidung aber derart geändert, dass sich die Entscheidung nach der neuen Rechtslage unter Zugrundelegung der richtigen und vollständigen Tatsachen nicht weiter als rechtswidrig erweist, dann darf eine Rücknahme insoweit nicht erfolgen.

(2) Gemäß Art. 8 Abs. 2 ZK ist die Rücknahme der Entscheidung allen Personen bekannt zu geben, an die auch die Entscheidung gerichtet war. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge ist die Rücknahme den Gesamtrechtsnachfolgern bekannt zu geben, im Fall einer nach dem Zollrecht zulässigen Einzelrechtsnachfolge (zB nach Art. 90 ZK betreffs des Verfahrensinhabers oder nach Art. 103 ZK betreffs des Lagerhalters) hat die Bekanntgabe auch an den Einzelrechtsnachfolger zu erfolgen.

(3) Gemäß Art. 8 Abs. 3 ZK gilt die Rücknahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Entscheidung ergangen ist (Wirkung "ex tunc"). Die zurückgenommene Entscheidung gilt damit rückwirkend als nicht ergangen. Wird also zB die Bewilligung eines Nichterhebungsverfahrens (Art. 84 Abs. 1 Buchstabe a ZK) zurückgenommen, gelten die aufgrund der Bewilligung abgabenfrei abgefertigten Waren als ohne gültige Bewilligung abgefertigt und ist eine Nacherhebung der gemäß Art. 204 Abs. 1 Buchstabe b ZK entstandenen Zollschuld durchzuführen.

(4) Eine zeitliche Begrenzung der Rücknahme ist gemeinschaftsrechtlich nicht vorgesehen.

1.6.3. Widerruf und Änderung von Entscheidungen

(1) Gemäß Art. 9 Abs. 1 ZK ist eine begünstigende Entscheidung zu widerrufen oder zu ändern, wenn in anderen als den in Art. 8 ZK bezeichneten Fällen eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind.

Fehlende Voraussetzungen - die die Entscheidung von Anfang an rechtswidrig machen - können sowohl in einer unrichtigen oder unvollständigen Tatsachenfeststellung als auch in einer unrichtigen rechtlichen Subsumtion begründet sein.

Kraft ausdrücklicher Subsidiaritätsklausel ist aber jedenfalls Art. 8 ZK anzuwenden, wenn dessen Voraussetzungen gegeben sind. Entscheidungen, die mangels Verschulden oder mangels Nachweisbarkeit von Verschulden im Sinn des Art. 8 ZK nicht zurückgenommen werden können, sind gemäß Art. 9 Abs. 1 ZK zu widerrufen oder zu ändern.

War die Entscheidung rechtmäßig, sind in der Folge aber eine oder mehrere der Voraussetzungen infolge einer Änderung in der Rechtsgrundlage oder im Sachverhalt weggefallen, dann hat eine Anpassung der Entscheidung zu erfolgen. Ein Anpassungsbedarf kann sich im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz - bezogen auf die Konkurrenzsituation der Wirtschaftsbeteiligten - aber auch aus der Änderung einer ständigen Verwaltungspraxis ergeben.

Der Widerruf bzw. die Änderung gemäß Art. 9 Abs. 1 ZK ist nicht in das Ermessen der Zollbehörden gestellt, lediglich die konkrete Art ihres Vorgehens (Widerruf oder Änderung) und der konkrete Zeitpunkt ihres Vorgehens. Eine Änderung (das ist ein Teilwiderruf) wird in Betracht kommen, wenn eine rechtswidrige Entscheidung unter Berücksichtigung der geänderten Rechts- oder Sachlage zum Teil rechtmäßig oder aber eine rechtmäßige Entscheidung im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse zum Teil anpassungsbedürftig geworden ist.

(2) Gemäß Art. 9 Abs. 2 ZK kann eine begünstigende Entscheidung widerrufen werden, wenn die Person, an die sie gerichtet ist, einer ihr durch diese Entscheidung auferlegten Verpflichtung (Auflage) nicht nachkommt.

Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen (Auflagen), die unmittelbar auf einer gesetzlichen Regelung (zB ZK-DVO) beruhen, kann im Fall des Zuwiderhandelns nicht nach Art. 9 ZK, sondern ausschließlich nach den in dieser gesetzlichen Regelung festgelegten Modalitäten widerrufen werden.

Der Widerruf steht im pflichtgemäßen Ermessen der Zollbehörde. Im Rahmen der Ermessensübung ist neben der Gewichtigkeit der missachteten Auflage auch das Verhalten des Verpflichteten (zB Fortsetzung des auflagenwidrigen Verhaltens trotz Abmahnung) zu berücksichtigen. War die Auflage selbst allerdings rechtswidrig, darf bei Zuwiderhandeln nicht widerrufen werden.

Gemäß Art. 3 ZK-DVO ist aber eine begünstigende Entscheidung im Bereich der Sicherheitsleistungen dann zwingend zu widerrufen, wenn die begünstigte Person der von ihr eingegangenen Verpflichtung, auf die erste schriftliche Aufforderung der Zollbehörden die angeforderten Beträge zu zahlen, nicht nachkommt.

(3) Für die Bekanntgabe des Widerrufs gilt das zu Abschnitt 1.6.2. Nr. 2 Gesagte (Art. 9 Abs. 3 ZK).

(4) Gemäß Art. 9 Abs. 4 ZK wird der Widerruf oder die Änderung der Entscheidung mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe (Zustellung) wirksam (Wirkung "ex nunc", also keine rückwirkende Kraft). Der Widerruf gilt daher nicht für Waren, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs einer Bewilligung aufgrund der widerrufenen Bewilligung bereits in ein Verfahren übergeführt worden sind. Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, dass diese Waren innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten (Art. 4 ZK-DVO).

Gemäß Art. 9 Abs. 4 zweiter Satz ZK können die Zollbehörden das Wirksamwerden des Widerrufs oder der Änderung in Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, soweit berechnigte Interessen des Entscheidungsadressaten es erfordern. Diesbezüglich besteht Ermessen der Zollbehörden, in dessen Rahmen zu prüfen ist, ob die berechtigten Interessen der Partei gegenüber dem öffentlichen Interesse am sofortigen Wirksamwerden des Widerrufs überwiegen.

(5) Betreffs der zeitlichen Begrenzung des Widerrufs gilt das zu Abschnitt 1.6.2. Nr. 4 Gesagte.

1.7. Unwirksame Entscheidungen

Art. 10 ZK betreffend unwirksame Entscheidungen hat im Hinblick darauf, dass die BAO nur rechtswidrige und damit anfechtbare, nicht aber unwirksame (nichtige) Entscheidungen kennt, keinen Anwendungsbereich.

1.8. Anwendbarkeit von Bescheidberichtigungsinstrumenten der BAO und des ZollG 1988 außerhalb von Rechtsmittelverfahren

Da das gemeinschaftliche Zollrecht die Möglichkeit zur Nacherhebung bzw. zu Erstattung/Erlass von Abgaben ohne Rücksicht auf die eingetretene Rechtskraft und damit Bestandskraft von Abgabenbescheiden generell innerhalb gesetzlich festgelegter Fristen für zulässig erklärt (Art. 220 f ZK bzw. Art. 236 ZK), sind im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Bestimmungen die in der BAO enthaltenen, eine Korrektur von Bescheiden ermöglichenden Rechtsinstrumente ([§ 293 BAO](#), [§ 293a BAO](#), [§ 293b BAO](#), [§ 295 BAO](#), [§ 299 BAO](#) und [§ 303 BAO](#)) auf Abgabenbescheide nicht mehr anwendbar. Allfällige Anträge sind sinngemäß als Anträge auf Nacherhebung bzw. Erstattung/Erlass zu behandeln.

Soweit Nacherhebung bzw. Erstattung/Erlass im Sinne des neuen Zollrechts nicht greifen (bei Zollschuldentstehung vor dem Beitritt aufgrund der Bestimmungen des ZollG 1988) oder aber bei anderen als Abgabenbescheiden sind diese Rechtsinstrumente weiterhin anwendbar. Bei Abgabenbescheiden sind jedoch gemäß [§ 122 Abs. 2 ZollR-DG](#) die Verjährungsfristen des Art. 221 Abs. 3 und 4 ZK iVm [§ 74 Abs. 2 ZollR-DG](#) zu beachten.

1.9. Berichtigung der vertretenen Person in der Zollanmeldung ("Empfängeränderung")

Wird nach Überlassung der Ware in der Zollanmeldung die irrtümliche Angabe einer unrichtigen Person als Vertretener festgestellt, so ist unter den Voraussetzungen

- dass im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung vom tatsächlich zu Vertretenden der erforderliche Nachweis der Vertretungsmacht (Vollmacht bzw. Auftrag) vorlag
- und die Person des zu Vertretenden aus den vorgelegenen Unterlagen hervorging

wie nachstehend angeführt vorzugehen. Anderenfalls gilt die handelnde Person gemäß Art. 5 Abs. 4 ZK als im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelnd, wodurch sie als Anmelder gemäß Art. 201 Abs. 3 ZK Zollschuldner wird.

1.9.1. Direkte Vertretung

Dem im Fall der direkten Vertretung in der Zollanmeldung irrtümlich angeführten Anmelder ist die mitgeteilte Abgabenschuld nach Art. 236 ZK zu erlassen bzw. wenn diese bereits entrichtet wurde, zu erstatten. Da dieser im Zeitpunkt der Einfuhr nicht der USt-rechtliche Verfügungsberechtigte war, steht ihm kein Vorsteuerabzug zu und es ist daher auch die Einfuhrumsatzsteuer zu erlassen/erstatten. Bescheidadressat ist der unrichtig Vertretene, die Zustellung erfolgt zu Händen des Vertreters. Wurde in der ursprünglichen Zollanmeldung die Regelung des [§ 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994](#) ("EV") zur Anwendung gebracht, ist das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Entlastung des USt-Kontos mit KM sowie einer Bescheidabschrift in Kenntnis zu setzen. Die KM sollte gesondert die UID-Nr., den EUSt-Betrag und das Datum der Annahme der Zollanmeldung anführen.

Für den tatsächlich zu vertretenden Anmelder ist die Abgabenschuld (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer "EU", weil gemäß [§ 26 Abs. 3 Z 2 erster Teilstrich UStG 1994](#) im Fall einer Berichtigung jedenfalls die Zollbehörde für die Einhebung zuständig ist) gemäß Art. 201 Abs. 3 ZK iVm Art. 220 ZK auf einem Einmalkonto buchmäßig zu erfassen und gemäß Art. 221 ZK gesondert mitzuteilen. Im Fall eines Schuldbeitritts (Art. 231 ZK iVm [§ 79 ZollR-DG](#)) des direkten Vertreters ist nur mehr die Einfuhrumsatzsteuer buchmäßig für den tatsächlich zu vertretenden Anmelder zu erfassen und hat die Zahlungsaufforderung in diesem Bescheid auch nur hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer zu ergehen. Im Bescheid sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass die buchmäßige Erfassung und Vorschreibung des Zollbetrages bereits an den direkten Vertreter erfolgt ist. Bescheidadressat ist der Vertretene, die Zustellung erfolgt grundsätzlich zu seinen Händen.

1.9.2. Indirekte Vertretung

Der im Fall der indirekten Vertretung in der Zollanmeldung irrtümlich angeführte Inhaber des Zollverfahrens (die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird) ist gemäß [§ 293b BAO](#) zu berichtigen. Der Berichtigungsbescheid gemäß [§ 293b BAO](#) tritt zur ursprünglichen Mitteilung der Zollschuld hinzu. Bescheidadressat ist der indirekte Vertreter.

Im Fall der nachträglichen Berichtigung ist eine Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer nach [§ 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994](#) ("EV") nicht mehr möglich. Auch wenn in der Zollanmeldung die Entrichtungsform für die Einfuhrumsatzsteuer nach [§ 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994](#) beantragt wurde, ist daher die Einfuhrumsatzsteuer für den indirekten Vertreter gemäß Art. 220 ZK nachträglich buchmäßig auf einem Einmalkonto zu erfassen und hat der Berichtigungsbescheid auch die Mitteilung der Einfuhrumsatzsteuer gemäß Art. 221 ZK sowie eine diesbezügliche Zahlungsaufforderung zu beinhalten. Das zuständige Finanzamt ist mit KM sowie einer Bescheidabschrift hinsichtlich der Entlastung des USt-Kontos des unrichtig in der Zollanmeldung angeführten Inhabers des Zollverfahrens entsprechend in Kenntnis zu setzen. Die KM sollte gesondert die UID-Nr., den EUSt-Betrag und das Datum der Annahme der Zollanmeldung anführen.

2. Rechtsbehelf (Art. 243 bis 246 ZK, §§ 85a bis 85f ZollR-DG)

2.1. Vorgaben des EU-Zollrechts

Der Zollkodex regelt in den Artikeln 243 bis 246 unionsrechtliche Mindeststandards für das Rechtsbehelfsverfahren; die konkrete Verfahrensausgestaltung bleibt den Mitgliedstaaten überlassen (Art. 245 ZK).

Gemäß Art. 243 Abs. 1 ZK kann jede Person einen Rechtsbehelf einlegen gegen Entscheidungen der Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts (Art. 4 Z 5 ZK), die sie unmittelbar und persönlich betreffen. Unmittelbar und persönlich betroffen ist jedenfalls der Adressat der Entscheidung, der Gesamtrechtsnachfolger und auch Dritte, die nach dem Zollrecht als Einzelrechtsnachfolger in Betracht kommen (zB der Verfahrensinhaber nach Art. 90 ZK oder der Lagerhalter nach Art. 103 ZK). Die Behauptung einer Beschwerde oder einer Rechtsverletzung durch die Entscheidung ist nicht erforderlich.

Einen Rechtsbehelf kann auch einlegen, wer bei den Zollbehörden eine Entscheidung auf dem Gebiet des Zollrechts beantragt hat, aber innerhalb der Frist nach Art. 6 Abs. 2 ZK keine Entscheidung erhalten hat (Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Behörde, dh. Säumnis).

Nach Art. 243 Abs. 2 ZK hat das mitgliedstaatliche Verfahrensrecht ein zweistufiges Rechtsbehelfsverfahren zu gewährleisten, und zwar

- auf einer ersten Stufe bei der vom Mitgliedstaat dafür bestimmten Zollbehörde

und

- auf einer zweiten Stufe bei einer unabhängigen Instanz, also entweder einem Gericht oder einer gleichwertigen speziellen Stelle.

Die Bestimmungen des ZK über den Rechtsbehelf sind nicht auf Entscheidungen anwendbar, die auf Grundlage des Finanzstrafrechts ergehen (Art. 246 ZK).

2.2. Regelung der nationalen Vorgangsweise (BAO und ZollR-DG)

2.2.1. Allgemeines

Die Regelungen der BAO (§§ 243 bis 291) iVm den [§§ 85a bis 85f ZollR-DG](#) enthalten die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung des Art. 245 ZK. Dabei wurde aufgrund des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012 ([FVwGG 2012](#)), [BGBl. I Nr. 14/2013](#), das zollrechtliche Rechtsbehelfsverfahren der zweiten Stufe in das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht eingegliedert.

Die gegenüber der BAO – welche grundsätzlich die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften enthält - als Spezialbestimmungen vorgehenden Regelungen der §§ 85a bis 85f ZollR-DG sind dabei nicht nur im Rahmen des Geltungsbereiches des [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) (sonstige Eingangs- und Ausgangsabgaben bzw. Nebenansprüche) anzuwenden, sondern gemäß [§ 85f ZollR-DG](#) auch dann, wenn die Zollämter im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit in anderen Bereichen tätig werden.

Nachstehend angeführt sind nur die wesentlichen Punkte des Rechtsbehelfsverfahrens, vor allem im Zusammenhang mit zollrechtlichen Besonderheiten. Die Einzelheiten des Verfahrens sind den Regelungen der BAO zu entnehmen.

2.2.2. Rechtsbehelf der ersten Stufe (Beschwerde)

Als Rechtsbehelf der ersten Stufe im Sinn des Art. 243 Abs. 2 Buchstabe a ZK kann gegen Entscheidungen der Zollämter gemäß [§ 85b Abs. 1 ZollR-DG](#) Beschwerde erhoben werden.

2.2.2.1. Einbringung der Beschwerde

Die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Zollamtes ist bei diesem einzubringen; bei einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Feststellung der Einfuhrabgabenfreiheit gemäß [§ 87 Abs. 1 Z 1 lit. b ZollR-DG](#) ist abweichend davon die Beschwerde bei dem Zollamt einzubringen, das für die Feststellung der Einfuhrabgabenfreiheit zuständig ist ([§ 85b Abs. 3 ZollR-DG](#)).

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Die Beschwerdefrist ist (kein Ermessen!) aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag der Partei zu verlängern. Durch einen solchen Antrag wird der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt – somit muss ein Antrag auf Verlängerung innerhalb der offenen Frist eingebracht werden.

Zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde ist jeder befugt, an den der Bescheid ergangen ist ([§ 246 Abs. 1 BAO](#)). Darüber hinaus kann aber gemäß Art. 243 ZK iVm [§ 85b Abs. 1 ZollR-DG](#) eine Person auch gegen eine zollrechtliche Entscheidung eine Beschwerde erheben, die zwar nicht an sie ergangen ist, die sie jedoch unmittelbar und persönlich betrifft. In diesem Sinn steht gemäß [§ 85c ZollR-DG](#) die Beschwerde gegen einen Eingangsabgabenbescheid innerhalb der dem Anmelder offenstehenden Beschwerdefrist ausdrücklich auch dem gesamtschuldnerischen Warenempfänger, der die Waren vom Anmelder übernommen hat, zu.

Die Einbringung einer Beschwerde per E-Mail ist mangels entsprechender Verordnung im Sinn des [§ 86a Abs. 1 erster Satz BAO](#) nicht zugelassen. Eine Beschwerde mittels E-Mail ist daher rechtlich nicht wirksam eingebracht, sodass auch keine bescheidmäßige Zurückweisung der Beschwerde bzw. kein Mängelbehebungsauftrag in Betracht kommen. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit bzw. der Zweckmäßigkeit ist in so einem Fall jedoch die Partei mit formloser Mitteilung darüber zu informieren, dass keine wirksame Einbringung der Beschwerde vorliegt und daher eine Eingabe der Beschwerde auf schriftlichem, telegraphischem oder fernschriftlichem Weg bzw. mit Telekopierer (Telefaxgerät) zu erfolgen hat, welche hierauf mit dem Datum der zulässigen Einbringung wirksam wird.

2.2.2.2. Entscheidung über die Beschwerde

Gemäß [§ 85d ZollR-DG](#) sind die Regelungen des [§ 262 Abs. 2 bis 4 BAO](#) von den Zollämtern nicht anzuwenden. Die Bestimmung des [§ 262 Abs. 1 BAO](#) ist jedoch anzuwenden; daraus ergibt sich, dass von jenem Zollamt, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, jedenfalls mittels Beschwerdeverentscheidung (BVE) über die Beschwerde zu entscheiden ist (dh. eine BVE zwingend zu erfolgen hat). Dadurch ist die gemäß Art. 243 Abs. 2 ZK erforderliche Zweistufigkeit des Rechtsbehelfsverfahrens gewährleistet.

Ist in der BVE die Bescheidbeschwerde vom Zollamt weder zurückzuweisen noch als zurückgenommen oder als gegenstandslos zu erklären, so ist der angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ([§ 263 BAO](#)). Die Regelung des [§ 260 Abs. 1 BAO](#), demnach die Zurückweisung der Bescheidbeschwerde mittels BVE oder Beschluss des BFG erfolgt, gilt in der Weise nicht für den Zollbereich, weil hier eine BVE zwingend zu erfolgen hat und somit jedenfalls die

Abgabenbehörde über einen etwaigen Zurückweisungsgrund zu erkennen hat (hingegen ist im Steuerbereich eine Vorlage an das Verwaltungsgericht ohne vorhergehende BVE möglich, diesfalls hat eine etwaige Zurückweisung der Bescheidbeschwerde das BFG auszusprechen).

In der BVE ist auf das Recht zur Stellung eines Vorlageantrages hinzuweisen.

2.2.2.2.1. Abänderung

Eine Abänderung kann nur innerhalb der Grenzen erfolgen, die vom Erstbescheid bzw. dessen Spruch vorgegeben werden. Diese Grenzen werden immer dann überschritten, wenn die Rechtsbehelfsinstanz einen bisher nicht herangezogenen Sachverhalt zur Anwendung bringt (mangelnde Sachverhaltsidentität).

Mittels BVE kann daher ein höherer oder niedrigerer Betrag als der mittels Erstbescheid vorgeschriebenen Abgabe festgesetzt werden oder für die vorgeschriebene Abgabe ein anderer Tatbestand (aber nur bei gleichbleibendem Sachverhalt!) herangezogen werden. Es kann jedoch nicht erstmals eine Abgabe überhaupt zur Vorschreibung gelangen oder die Abgabe gegenüber einem anderen Zollschuldner geltend gemacht bzw. ein anderer Sachverhalt herangezogen werden.

2.2.3. Rechtsbehelf der zweiten Stufe (Vorlageantrag)

Als Rechtsbehelf der zweiten Stufe kann der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Bundesfinanzgericht gestellt werden ([§ 264 BAO](#)).

Durch die rechtzeitige Einbringung des Vorlageantrages (dh. innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der BVE) gilt die Beschwerde ab der Einbringung des Antrages wieder als unerledigt. Das Bundesfinanzgericht entscheidet somit nicht über die BVE, sondern über den Erstbescheid.

Im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages hat das Zollamt die erforderlichen Unterlagen zusammen mit einem Vorlagebericht dem Bundesfinanzgericht ohne unnötigen Aufschub vorzulegen ([§§ 265](#) und [266 BAO](#)). Die Abgabenbehörde ist weiters verpflichtet, dem Bundesfinanzgericht alle Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die für die Entscheidung über die Beschwerde maßgeblich sind, mitzuteilen. Gegenüber den Parteien des Abgabenverfahrens im Sinn des [§ 78 BAO](#) besteht die Verpflichtung, diese über die erfolgte Vorlage zu verständigen und eine Ausfertigung des Vorlageberichtes sowie des Aktenverzeichnisses zu übermitteln.

Ist der Vorlageantrag nicht rechtzeitig eingebracht worden, so erfolgt die Zurückweisung mittels Beschluss des BFG ([§ 278 Abs. 1 BAO](#)).

Auf Verlangen des Bundesfinanzgerichtes hat die vom Bundesfinanzgericht dazu bestimmte Abgabenbehörde das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durchzuführen oder zu ergänzen; dazu bestimmt kann daher neben dem Zollamt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, auch ein anderes Zollamt werden ([§ 269 Abs. 2 BAO](#)).

Das Bundesfinanzgericht kann mit Beschluss durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides (dh. des Erstbescheides) und der Beschwerdeverentscheidung die Sache an die Abgabenbehörde zurückverweisen, wenn Ermittlungen unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden müssen oder ein Bescheid hätte unterbleiben können ([§ 278 Abs. 1 BAO](#)). Das Zollamt hat in diesem Fall die maßgeblichen Ermittlungen nachzuholen und neuerlich zu entscheiden bzw. von einer Bescheiderlassung abzusehen.

Erfolgt kein Beschluss gemäß [§ 278 BAO](#), so hat das Bundesfinanzgericht mit Erkenntnis in der Sache selbst zu entscheiden. Dabei kann es den angefochtenen Bescheid (den Erstbescheid) nach jeder Richtung abändern, aufheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abweisen.

2.2.4. Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides bzw. der BVE

Die Regelungen des [§ 254 BAO](#) und des [§ 264 Abs. 3 zweiter Satz BAO](#), dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt wird bzw. durch die Einbringung eines Vorlageantrages die Wirksamkeit der Beschwerdeverentscheidung nicht berührt wird, sind durch Art 7 ZK und Art. 244 ZK als zollrechtliche Spezialbestimmungen überlagert. Gemäß Art. 7 ZK sind Entscheidungen der Zollbehörden sofort vollziehbar. Gemäß Art. 244 ZK wird durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesetzt; die Zollbehörde hat jedoch die Vollziehung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen oder ein unersetzbarer Schaden für den Beteiligten entstehen könnte. Näheres siehe unter Abschnitt 2.3. (Aussetzung der Vollziehung).

2.2.5. Säumnisbeschwerde

Im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht eines Zollamtes steht als Rechtsbehelf im Sinn des Art. 243 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK die Säumnisbeschwerde beim Bundesfinanzgericht zu ([§§ 284 bis 286 BAO](#)). Dabei ist an Stelle der in der [BAO](#) genannten Frist von sechs Monaten, innerhalb der die Abgabenbehörde über Anbringen zu entscheiden

hat, eine gemäß Art. 6 Abs. 2 ZK in den Rechtsvorschriften eventuell festgelegte kürzere Frist maßgeblich ([§ 85b Abs. 2 ZollR-DG](#)). Das Verwaltungsgericht hat der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und die Bescheidabschrift dem Verwaltungsgericht zu übermitteln oder aber anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal vom Verwaltungsgericht verlängert werden, wenn die Behörde begründeter Weise nicht fristgerecht entscheiden kann. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die von diesem gesetzte Frist abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde davor mitteilt, dass ihrer Ansicht nach keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

2.2.6. Maßnahmenbeschwerde

Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch eine Abgabenbehörde kann eine Maßnahmenbeschwerde an das Bundesfinanzgericht erhoben werden ([§ 282 BAO](#)).

2.2.7. Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes ist gemäß [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Abs. 6 Z 2 dieser Bestimmung kann Revision unter anderen von der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Vor der Einbringung einer Revision durch das zuständige Zollamt ist von diesem unter Vorlage der Entscheidung des Bundesfinanzgerichts die schriftliche Zustimmung des bundesweiten Fachbereiches bzw. nach Rückfrage durch diesen die schriftliche Zustimmung der zuständigen Fachabteilung des BMF einzuholen. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes ist eine Revision zulässig, soweit dies durch das jeweilige Gesetz, das die Organisation und das Verfahren regelt, vorgesehen ist.

Gemäß [§ 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985](#) (VwGG) hat im Fall einer außerordentlichen Revision (wenn das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen hat, dass die Revision nicht gemäß [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) zulässig ist) diese auch die Gründe zu enthalten, aus denen trotzdem die Revision für zulässig erachtet wird.

Ausfertigungen von Erkenntnissen und Beschlüssen des Bundesfinanzgerichtes haben gemäß [§ 208 Abs. 1 Buchstabe b BAO](#) den Spruch zu enthalten, ob eine Revision nach [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) zulässig ist.

Das Verwaltungsgericht hat den anderen Parteien Ausfertigungen der Revision samt Beilagen mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit höchstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Revisionsbeantwortung einzubringen ([§ 30a Abs. 4 VwGG](#)). Wurde die Revision nicht vom Zollamt als belangte Behörde im Verfahren erhoben, so ist es künftig somit Aufgabe des Zollamtes als Partei die Revisionsbeantwortung an den Verwaltungsgerichtshof zu erstellen.

Im Fall einer außerordentlichen Revision ist im Sinn des [§ 30a Abs. 7 VwGG](#) keine Revisionsbeantwortung vorgesehen.

2.3. Aussetzung der Vollziehung (Art. 244 und 222 Abs. 2 ZK)

2.3.1. Allgemeines

Gemäß Art. 7 ZK sind Entscheidungen der Zollbehörden sofort vollziehbar. Demgemäß wird auch die Vollziehung einer durch Einlegung eines Rechtsbehelfs angefochtenen Entscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, es liegt einer der Aussetzungsgründe des Art. 244 ZK, zweiter Unterabsatz vor. Ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs kann die Aussetzung der Verpflichtung zur Abgabentrachtung in den Fällen des Art. 222 Abs. 2 ZK iVm Art. 876a ZK-DVO verfügt werden.

2.3.2. Aussetzungsgründe bei Einlegung eines Rechtsbehelfs

Gemäß Art. 244 zweiter Unterabsatz ZK haben die Zollbehörden die Vollziehung einer angefochtenen Entscheidung ganz oder teilweise auszusetzen,

- wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder
- wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

Bewirkt die angefochtene Entscheidung die Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, so ist die Aussetzung der Vollziehung gemäß Art. 244 dritter Unterabsatz ZK von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Sofern die Zollbehörde eine Sicherheit für erforderlich hält, hat sie diese ausdrücklich zu fordern, bevor über einen Aussetzungsantrag entschieden oder von Amts wegen ausgesetzt wird.

Eine Sicherheitsleistung braucht jedoch nicht gefordert zu werden, wenn eine derartige Forderung aufgrund der Lage des Schuldners zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte, dh. wenn der Schuldner trotz zumutbaren Anstrengungen nicht imstande ist, Sicherheit zu leisten, ohne seine wirtschaftliche Lage oder soziale Stellung zu gefährden. Bei der Abstandnahme von der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine an Voraussetzungen gebundene Ermessensentscheidung. Demgemäß kann die Sicherheitsleistung gemäß Art. 192 Abs. 2 ZK auch niedriger als die gegebene Abgabenschuld bemessen werden. Auf Art. 189 ZK und die [§§ 68](#) und [68a ZollR-DG](#) hingewiesen.

Begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit liegen vor, wenn neben den für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sprechenden Umständen auch gewichtige (wenn auch nicht überwiegende) gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe gegeben sind, die die Beurteilung einer Rechtsfrage oder eines Sachverhalts nicht mit der erforderlichen Sicherheit zulassen. Demgemäß sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen.

Ein unersetzbarer Schaden könnte dem Beteiligten dann entstehen, wenn die Vollziehung zu einem schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden führen würde oder gar die wirtschaftliche Existenz des Beteiligten zu vernichten droht (strenger Maßstab). Die Vollziehung der Entscheidung muss für die Gefahr der Entstehung eines unersetzbaren Schadens ursächlich sein. Eine Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu verfügen, wenn die Gefahr der Entstehung eines unersetzbaren Schadens durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen vermieden werden kann.

Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Aussetzungsgründe steht den Zollbehörden kein Ermessen zu.

2.3.3. Aussetzungsverfahren bei Einlegung eines Rechtsbehelfs

Abgesehen von den dargestellten materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollziehung (bei Abgabenbescheiden eine Aussetzung der Verpflichtung zur Abgabentrichtung) und den Vorschriften über Sicherheitsleistung liegt es gemäß Art. 245 ZK in der Zuständigkeit Österreichs, die Einzelheiten des Aussetzungsverfahrens festzulegen. Daher ist die im [§ 212a BAO](#) vorgesehene Aussetzung der Einhebung insoweit weiter anzuwenden, als diese Regelung durch Art. 244 ZK nicht überlagert und damit unanwendbar geworden ist (überlagert sind jedenfalls die im [§ 212a Abs. 1 und 2 BAO](#) enthaltenen Einschränkungen auf Bescheide, die von einem Anbringen der Partei abweichen oder denen kein solches Anbringen zugrunde liegt, sowie die im Abs. 2 lit. b und c vorgesehenen

zusätzlichen Voraussetzungen). Die Verfahrensregelung des [§ 212a Abs. 3 ff BAO](#) ist weiterhin anwendbar.

Die im Zusammenhang mit [§ 212a BAO](#) stehende Bestimmung des [§ 230 Abs. 6 BAO](#) wird von Art. 244 ZK jedenfalls überlagert. Gemäß Art. 244 ZK ist unter bestimmten Voraussetzungen die Vollziehung einer durch Rechtsbehelf angefochtenen Entscheidung auszusetzen. Damit setzt eine solche Aussetzungsmaßnahme eine zuvor erfolgte Prüfung und Beurteilung darüber voraus, ob die Voraussetzungen für die Aussetzung vorliegen. Die bloße Einbringung eines Aussetzungsantrages darf daher nicht mit einer de facto erfolgenden Aussetzung – ohne dass es zu einer Entscheidung über das Vorliegen der Aussetzungsvoraussetzungen kommt – einhergehen. Bei Einbringung eines Aussetzungsantrages im Zuge eines Rechtsbehelfsverfahrens hat somit noch keine diesbezügliche kassentechnische Anmerkung am Abgabenkonto zu erfolgen. Das für die Entscheidung über den Aussetzungsantrag zuständige Zollamt prüft jedoch den Aussetzungsantrag unverzüglich und entscheidet über diesen ohne unnötige Verzögerung. Nur im Fall einer stattgebenden Entscheidung (je nach Vorliegen der von Art. 244 ZK geregelten Umstände mit oder ohne Sicherheitsleistung) über den Aussetzungsantrag ist die Anmerkung „EA“ in ZITAT vorzunehmen, mit Ablauf der Aussetzung erfolgt die „EX“-Buchung; für den dazwischen liegenden Zeitraum fallen Aussetzungszinsen an.

In den Rechtsbehelfsbelehrungen der Erstbescheide und auch Entscheidungen über die Abweisung von Aussetzungsanträgen wäre folgender Hinweis – eventuell anstelle eines bisherigen anders lautenden – aufzunehmen:

Hinweis:

Die Einbringung eines Antrages auf Aussetzung der Vollziehung bewirkt keine Hemmung der Einbringung; die Bestimmung des [§ 230 Abs. 6 BAO](#) kommt aufgrund Art. 244 ZK nicht zur Anwendung.

Die voranstehenden Ausführungen sind auf Anträge/Fälle anzuwenden, für welche die zollrechtlichen Bestimmungen gemäß [§ 1](#) bzw. [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) anzuwenden sind, jedoch zeitlich nur auf solche die ab Aufnahme dieser Ausführungen in die Arbeitsrichtlinie eingebracht worden sind.

Zu beachten ist allerdings, dass die Aussetzung der Einhebung gemäß [§ 212a BAO](#) an einen Antrag der Partei gebunden ist, über den nach rechtsstaatlichen Grundsätzen mit Bescheid abzusprechen ist (Bewilligungsbescheid, Zurückweisungs- oder Abweisungsbescheid, Bescheid über den Ablauf der Aussetzung und einmonatige Nachfrist für die

Abgabentrachtung). Gemäß Art. 244 zweiter Unterabsatz ZK ist die Aussetzung aber nicht ausschließlich antragsgebunden, sondern grundsätzlich auch von Amts wegen zu verfügen, wenn die Zollbehörde von sich aus zu dem Ergebnis kommt, dass ein Aussetzungsgrund gegeben ist (diese Maßnahme ist unabhängig von den Maßnahmen gemäß Art. 222 Abs. 2 ZK, siehe Abschnitt 2.3.4).

In solchen Fällen ist - anders als im Antragsverfahren gemäß [§ 212a BAO](#) - eine bescheidmäßige Behandlung der Aussetzung nicht erforderlich, da die Aussetzung als solche eine Maßnahme darstellt, die bei gegebenen Voraussetzungen unmittelbar aufgrund des Gesetzes zu vollziehen ist. Da auch die amtswegige Aussetzung regelmäßig an eine Sicherheitsleistung gebunden ist, kommt es infolge der diesbezüglichen Kontakte mit der Partei jedenfalls zu einer Information derselben über die amtswegige Vorgangsweise (tatsächliche Aussetzung nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen oder aber Abstandnahme wegen Fehlens der Voraussetzungen, tatsächliche Beendigung der Aussetzung durch Erlassen der Rechtsbehelfserledigung und Wiederaufleben oder Erlöschen der Zahlungspflicht).

In allen Fällen einer Aussetzung im Sinn des Art. 244 ZK sind Aussetzungszinsen gemäß [§ 212a Abs. 9 BAO](#) (bei amtswegigem Vorgehen infolge des Gleichbehandlungsgrundsatzes in analoger Anwendung) zu entrichten und entfällt eine ansonsten gegebene Säumniszinspflicht.

Bei Berufungen und Beschwerden im Zusammenhang mit Angelegenheiten außerhalb des Geltungsbereiches des [§ 2 Abs. 1 und 2 ZollR-DG](#) (zB Abgaben nach dem [ALSaG](#)) ist für die Aussetzung der Einhebung allein die Regelung des [§ 212a BAO](#) maßgeblich.

2.3.4. Aussetzung der Verpflichtung zur Abgabentrachtung außerhalb von Rechtsbehelfsverfahren (Art. 222 Abs. 2 ZK iVm Art. 876a ZK-DVO)

Gemäß Art. 222 Abs. 2 ZK iVm Art. 876a ZK-DVO haben die Zollbehörden auch in Fällen, in denen eine Partei keinen Rechtsbehelf gegen einen Abgabenbescheid einlegt, eine Aussetzung der Verpflichtung zur Abgabentrachtung zu verfügen, wenn

1. die Partei den Antrag stellt,
 - a) eine Zollanmeldung für ungültig zu erklären, und dies Erfolg versprechend erscheint,
 - b) einen Erlass gemäß Art. 236 ZK iVm Art. 220 Abs. 2 Buchstabe b ZK oder gemäß Art. 238 ZK oder Art. 239 ZK zu gewähren, und die Zollbehörden der Ansicht sind, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen jeweils erfüllt sind,

- c) in anderen als in Buchstabe b erfassten Fällen einen Erlass gemäß Art. 236 ZK zu gewähren, und die gemäß Art. 244 zweiter Unterabsatz ZK vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind,
- oder
2. die Zollbehörden der Ansicht sind, dass in den Fällen einer Beschlagnahme gemäß Art. 233 Buchstabe c zweiter Teilstrich ZK oder Art. 233 Buchstabe d ZK die Voraussetzungen für eine Einziehung gegeben sind, oder
 3. in Fällen, in denen eine Zollschuld gemäß Art. 203 ZK entstanden ist, allerdings nur für den in Art. 203 Abs. 3 vierter Teilstrich ZK genannten Schuldner (= Pflichteninhaber), sofern dieser nicht überdies auch nach einem der anderen Teilstriche Schuldner ist, bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt hat und zumindest noch ein weiterer Schuldner festgestellt wurde. Die Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt, die Zollbehörden können diese Frist jedoch in ausreichend begründeten Fällen verlängern. Ein Grund für die Verlängerung wäre beispielsweise, wenn ein anderer Schuldner als der Pflichteninhaber einen Rechtsbehelf eingelegt hat und dem Rechtsbehelfswerber selbst keine Aussetzung gewährt wurde.

In den Antragsfällen sowie in den Fällen der Z 3 ist - sofern sich die Waren nicht mehr unter zollamtlicher Überwachung befinden - Sicherheitsleistung in Höhe des Abgabebetrages zu verlangen. Diese Sicherheit braucht jedoch nicht gefordert zu werden, wenn eine derartige Forderung aufgrund der Lage des Schuldners zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte. In Fällen der Z 3 erübrigt sich die Forderung einer Sicherheitsleistung auch dann, wenn eine Sicherheit, die den gesamten Abgabebetrag abdeckt, bereits geleistet wurde und der Bürge noch nicht von seinen Verpflichtungen befreit worden ist. Bevor über einen Aussetzungsantrag entschieden wird, ist grundsätzlich die Partei zur Sicherheitsleistung aufzufordern; es sei denn, eine der genannten Ausnahmen von der Pflicht zur Sicherheitsleistung findet Anwendung.

Die Aussetzung endet in den Antragsfällen mit der Entscheidung über den Antrag, in den Fällen des Art. 233 ZK mit der rechtskräftigen Entscheidung über die Einziehung, in den Fällen der Z 3 mit der Entrichtung der Forderung.

Wie bei der Aussetzung der Vollziehung gemäß Art. 244 ZK ist auch hier zu unterscheiden, ob die Partei einen eigenen Antrag auf Aussetzung stellt oder nicht. Liegt ein solcher Antrag vor, dann ist auch in den Fällen des Art. 222 Abs. 2 ZK im Sinne rechtsstaatlichen Vorgehens und des Gleichbehandlungsgrundsatzes der [§ 212a Abs. 3 ff BAO](#) analog anzuwenden, dh.

ein Bescheidverfahren durchzuführen. Liegt kein eigener Antrag auf Aussetzung vor, dann ist von Amts wegen vorzugehen, wenn die Zollbehörde von sich aus der Ansicht ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung vorliegen. Ein Bescheidverfahren erübrigt sich in diesen Fällen ebenso wie in den Fällen amtswegigen Vorgehens gemäß Art. 244 ZK. Die erforderliche Mitteilung an den Abgabenschuldner erfolgt entweder im Zuge der Prüfung des Erfordernisses der Sicherheitsleistung oder aber in sonstiger geeigneter Form (in den Fällen des Art. 233 ZK zB bereits im Rahmen der Erlassung des Abgabenbescheides).

In allen Fällen einer Aussetzung im Sinn des Art. 222 Abs. 2 ZK ist im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz die Aussetzungszinsenregelung des [§ 212a Abs. 9 BAO](#) analog anzuwenden und entfällt eine ansonsten gegebene Säumniszinspflicht.

2.4. Beschwerdezinzen

Für eine entrichtete Abgabenschuldigkeit, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, und die als Folge der Bescheidbeschwerde herabgesetzt worden ist, sind gemäß [§ 205a BAO](#) auf Antrag des Abgabepflichtigen Zinsen für den Zeitraum ab Entrichtung der Abgabenschuld bis zur Bekanntgabe des Bescheides, der die Herabsetzung der Abgabe bestimmt, festzusetzen (Beschwerdezinsen).

Wird ein strittiger Abgabenbetrag ausgesetzt, so fallen gemäß [§ 212a BAO](#) Aussetzungszinsen an, wenn die Nachforderung sich als rechtmäßig erweist; der Abgabenschuldner trägt somit ein Zinsenrisiko. Wird der strittige Abgabenbetrag im Gegensatz dazu vor der Erledigung der Beschwerde entrichtet, so soll als Ausgleich für dieses Zinsenrisiko die Gutschrift bzw. Rückzahlung des Abgabenbetrages auf Antrag hin ebenfalls verzinst erfolgen.

Da der Zollkodex im Bereich des Rechtsbehelfsverfahrens nur die Grundzüge regelt, die Einzelheiten jedoch gemäß Art. 245 ZK von den Mitgliedstaaten zu erlassen sind, ist grundsätzlich für die Aussetzung der Vollziehung gemäß Art. 244 ZK die Regelung des [§ 212a BAO](#) anwendbar, insoweit kein Widerspruch zu Art. 244 ZK besteht. Ebenso ist daher die Bestimmung des [§ 205a BAO](#) betreffend die Beschwerdezinzen auf die Herabsetzung von Abgaben durch die Zollbehörden im Zuge eines Rechtsbehelfsverfahrens hinsichtlich von Abgaben, für die die Voraussetzungen einer Aussetzung der Vollziehung vorliegen, anzuwenden. Nicht anzuwenden ist [§ 205a BAO](#) allerdings im Fall eines Antrages auf Erstattung von Abgaben gemäß Art. 236 ff ZK, weil dafür in Art. 241 ZK eine eigene Bestimmung enthalten ist, demnach im Fall der Erstattung von Einfuhr- und Ausfuhrabgabenbeträgen sowie dafür erhobenen Kredit- und Säumniszinsen keine Zinsen

gezahlt werden, außer wenn die Entscheidung über den Erstattungsantrag nicht innerhalb von drei Monaten vollzogen wird oder aber wenn dies aufgrund der nationalen Vorschriften vorgesehen ist (eine dem letzten Halbsatz entsprechende Bestimmung besteht derzeit nicht). Wenn zunächst ein Antrag auf Erstattung gestellt und dieser abgewiesen wird, so ist im Fall einer gegen diesen abweisenden Bescheid erhobenen Beschwerde die Bestimmung des [§ 205a BAO](#) nicht anzuwenden, weil das Grundverfahren jenes über den Erstattungsantrag ist und daher Art. 241 ZK vorgeht.

Fehlen im Antrag auf Festsetzung von Beschwerdezinse die in [§ 205a Abs. 2 BAO](#) angeführten Inhaltserfordernisse, so ist ein Mängelbehebungsauftrag gemäß [§ 85 Abs. 2 BAO](#) durchzuführen.

Voraussetzung für die Festsetzung von Beschwerdezinse ist gemäß [§ 205a Abs. 3 BAO](#), dass einem Bescheid entweder gar kein Anbringen zugrunde liegt oder aber der Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er von dem ihm zugrundeliegenden Anbringen abweicht. Eine Herabsetzung des Abgabebetrag aufgrund von Umständen, die in der Abgabenerklärung (zB Zollanmeldung) nicht geltend gemacht worden sind, sondern erstmalig in der Beschwerde, bewirkt keinen Anspruch von Beschwerdezinse.

Die Festsetzung von Beschwerdezinse erfolgt mit Bescheid. Die Höhe der Beschwerdezinse entspricht jener der Aussetzungszinse ([§ 212a Abs. 9 BAO](#)), ebenso der Grenzbetrag von 50 Euro für die Festsetzung von Zinse.

Beschwerdezinse sind für ab 1. Jänner 2012 erfolgte Abgabenherabsetzungen festzusetzen, wobei für die Verzinsung von vor diesem Zeitpunkt erfolgte Entrichtungen nur Zeiträume ab diesem Datum zu berücksichtigen sind ([§ 323 Abs. 29 BAO](#)).